

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags- & Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 34.

Dienstag, den 19. März.

1901.

Bekanntmachung.

Die auf Mittwoch, den 20. März d. J., anberaumte **Immobilien-Versteigerung** der **Eheleute Konrad Bunge** und **Magdalene**, geb. **Schulmerich**, von hier, findet nicht statt. F 252

Wiesbaden, den 14. März 1901.
Königl. Amtsgericht, Abth. 12.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der Bekleidung und Ausrüstung für die hiesige **Schuzmannschaft**, und zwar:

1 Helm für Wachtmeister, 2 Helme für Schuzmänner, 2 Mäntel für Wachtmeister zu Fuß, 1 Mantel mit Pelz für berittene Wachtmeister, 2 Mäntel für Schuzmänner zu Fuß, 6 Mäntel mit Pelz für berittene Schuzmänner, 2 Uniformröcke für Wachtmeister, 6 Uniformröcke für Schuzmänner zu Fuß, 6 Uniformröcke für berittene Schuzmänner, 120 Paar Leinwand, 7 Paar Leinwand mit Steg, 7 Paar Leinwand mit Besatz, 5 Paar weiße Hosen, 6 Hosen für Wachtmeister, 65 Hosen für Schuzmänner zu Fuß, 6 Hosen für berittene Schuzmänner, 12 Halsbinden, 5 Ärmel für Schuzmänner zu Fuß, 8 Säbelpöbel für Schuzmänner zu Fuß, 6 Säbelpöbel für Schuzmänner zu Fuß, 7 Cavallerie-Ärmel ohne Knopf, 1 Säbelpöbel für berittene Wachtmeister, 6 Säbelpöbel für berittene Schuzmänner, 1 Kautschiemer mit goldener Quaste, 6 Kautschiemer für berittene Schuzmänner, 7 Bandolier mit Taschen für 1 berittene Wachtmeister und 6 berittene Schuzmänner, 1 Drillschaden für berittene Wachtmeister, 6 Drillschaden für berittene Schuzmänner, 7 Paar Drillschaden, 20 Nothpfeifen soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Die näheren Bedingungen können im diesseitigen Dienstgebäude, Friedrichstraße No. 32, Zimmer No. 4, eingesehen, sowie auch daselbst gegen Zahlung von 50 Pfennig bezogen werden. **Lieferungsanerbieten** sind versiegelt mit der Aufschrift: „Angebot auf Lieferung der Bekleidung und Ausrüstung für die Schuzmannschaft zu Wiesbaden“ bis spätestens den 21. März d. J. hier einzureichen.

Wiesbaden, den 7. März 1901.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von nachstehenden Stall- und Zug-Utensilien für die Pferde der hiesigen berittenen Schuzmannschaft und zwar:

a) Stall-Utensilien:

2 Lungschaukeln, 2 Dunggabeln, 1 Dunggord von Eisenblech, 1 Dunggarn, 7 Biofladabesen, 2 Futterwahe, 1 Futterseil, 2 Futterrohlingen, 2 Stalllaternen, 1 Spinnenkopf, 7 Stalleimer, 5 Besen, 1 Handfeger, 1 Reugabel, 14 Anbindegeringe mit Holzfüßen, 7 Nachtschellen, 14 Ausbindegabel, 7 Stallfellen für Pferdeanale.

b) Zug-Utensilien:

7 Buschspalten, 7 Stollenklüffel, 7 Hufträger, 7 Kardätschen, 7 Striegel mit durchgehendem Hammer, 14 Burzelbüchsen, 14 Bürsten zum Wischen der Pferdehufe, 7 Delbrüden zum Schmieren des Lederzeuges, 7 Buglappen, 14 Schwämme, 7 Wischlappen, wolle, 7 Wischlappen, leinene, soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Die näheren Bedingungen können im diesseitigen Dienstgebäude, Friedrichstraße 32, Zimmer No. 4, eingesehen, sowie auch daselbst gegen Zahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Lieferungsanerbieten sind versiegelt mit der Aufschrift: „Angebot auf Stall- u. Zug-Utensilien für die Pferde der berittenen Schuzmannschaft zu Wiesbaden“ bis zum 21. März d. J. hier einzureichen. Wiesbaden, den 6. März 1901.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Die Lieferung folgender Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke für die Pferde der hiesigen berittenen Schuzmannschaft und zwar: 7 Sättel mit Hinterbügel zum Abstreifen, 7 Sattelgurte von Strümpfen, 7 Vorderzeuge, 14 Steigbügel, 14 Steigbügel, 7 Hauptgestelle mit Rosenriemen, Stirnriemen und Gängelriemen, 7 Randoren, 7 Halsbänder mit Lederbesatz, 14 Mantelriemen, 7 Lederlegdecken, 7 Wassertrichter, 7 Stallhalfter von Leder, 7 Stalldecken, wolle, 7 Deckengurten mit Riemen, 14 Halbleinlagen für Steigbügel, 7 Sommerdecken, leinene, 1 Pferdemaillor, lederner, 2 Reitkappen, 14 leinene Binden à 1,50 Meter lang, 14 wolle Binden à 1,40 Meter lang, sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Die näheren Bedingungen können im diesseitigen Dienstgebäude, Friedrichstraße 32, Zimmer No. 4, eingesehen, sowie auch daselbst gegen Zahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Lieferungsanerbieten sind versiegelt mit der Aufschrift: „Angebot auf Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke für die Pferde der berittenen Schuzmannschaft zu Wiesbaden“ bis zum 21. März d. J. hier einzureichen. Wiesbaden, den 6. März 1901.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 12 Paar weichen wildledernen **Wald-Gaulein** für die hiesige Schuzmannschaft soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. Die näheren Bedingungen können im diesseitigen Dienstgebäude, Friedrichstraße No. 32, Zimmer No. 4, eingesehen, sowie auch daselbst gegen Zahlung von 50 Pfennig bezogen werden.

Lieferungsanerbieten sind versiegelt mit der Aufschrift: „Angebot auf Gauleinlieferung für die Schuzmannschaft zu Wiesbaden“ unter Beifügung eines Probehandschuhes bis spätestens den 21. März d. J. hier einzureichen.

Wiesbaden, den 7. März 1901.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

betreffend das **Ausrüstungs-Geschäft** für 1901. Das diesjährige Ausrüstungs-Geschäft im Stadtkreise Wiesbaden findet am 15., 16., 18., 19., 20., 21., 22., 23., 25., 26., 27. und 28. März statt.

Es kommen zur Vorstellung:

- Am 15. März: Jahrgang 1879 Buchstabe A. bis einschließlich G.
- Am 16. März: Jahrgang 1879 Buchstabe G. bis einschließlich N.
- Am 18. März: Jahrgang 1879 Buchstabe D. bis einschließlich J.
- Am 19. März: Jahrgang 1880 Buchstabe A. bis einschließlich G.
- Am 20. März: Jahrgang 1880 Buchstabe G. bis einschließlich W.
- Am 21. März: Jahrgang 1880 Buchstabe A. bis einschließlich J.
- Am 22. März: Jahrgang 1880 Buchstabe W. bis einschließlich J.
- und vom Jahrgang 1881 Buchstabe A. bis einschließlich J.
- Am 23. März: Jahrgang 1881 Buchstabe G. bis einschließlich J.
- Am 25. März: Jahrgang 1881 Buchstabe A. bis einschließlich J.
- Am 26. März: Jahrgang 1881 Buchstabe A. bis einschließlich J.
- Am 27. März: Verhandlung sämtlicher Gesuche um Befreiung derjenigen Militärpflichtigen vom Militärdienst, welche seit dem 15. März gemustert worden sind.
- Am 28. März findet die Lösung, sowie die Begutachtung etwa eingegangener Jurisdiktionsgesuche von Mannschaften der Reserve, Marine-Reserve, Landwehr, Seewehr, Ersatz-Reserve, Marine-Ersatz-Reserve und ausgebildeter Landwehrpflichtiger zweiten Aufgebots statt.

Für die nichterhaltenen Militärpflichtigen wird durch ein Mitglied der Ersatz-Kommission gelockt. Gesuche um Befreiung bzw. Zurückstellung Militärpflichtiger wegen häuslicher Verhältnisse müssen, sofern dies nicht schon geschehen ist, unverzüglich an den Magistrat hier selbst eingereicht werden. Diejenigen Angehörigen (Eltern und Brüder über 16 Jahre), wegen deren event. Erwerbsunfähigkeit die Befreiung bzw. Zurückstellung eines Militärpflichtigen beantragt worden ist, müssen bei der Verhandlung der Reclamation am 27. März zugegen oder, im Falle sie durch Krankheit am persönlichen Erscheinen verhindert sind, durch ärztliches Attest entschuldigt sein, da sonst keine Berücksichtigung stattfinden kann.

Bei einem solchen Attest von einem nicht amtlich angefertigten Arzt angefertigt, so muß es amtlich beglaubigt sein.

Die Militärpflichtigen haben sich an den betreffenden Tagen **pünktlich um 7 1/2 Uhr Morgens im Saale des Hauses Ziffstraße 1, „In den drei Kaiser“,** in sauberem Anzuge, mit einem reinen Hemde bekleidet und sauber gewaschen der Ersatz-Kommission vorzustellen.

Innerhalb und außerhalb des Musterungslotales haben die Militärpflichtigen während der Dauer des Geschäftes sich ordnungsmäßig und unabhängig zu betragen und jede Störung des Geschäftes durch Trunkenheit, Widerspenstigkeit, unerlaubte Entfernung, ungebührliches Sprechen, sowie ähnliche Ungehörlichkeiten zu vermeiden. Das Rauchen ist den Militärpflichtigen während der Abhaltung des Musterungsgeschäftes verboten.

Zwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 8 der Polizei-Verordnung vom 27. Juli 1898 mit **Geldstrafe bis zu 30 Mk.**, im Unvermögensfalle mit **verhältnismäßiger Haft** bestraft.

Unpünktliches Erscheinen, Fehlen ohne genügenden Entschuldigungsgrund, wird, sofern die betreffenden Militärpflichtigen nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, nach § 26 ad 7 der Verordnung vom 22. November 1888, mit **Geldstrafe bis zu 30 Mark** oder **Haft bis zu drei Tagen** bestraft.

Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vorteile der Lösung entzogen werden.

Die Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge, welche im vorigen Jahre oder früher gelockt haben, haben ihre **Lösungsgeldscheine** mitzubringen. Wiesbaden, den 13. Februar 1901.
Der Civilvorsteher der Ersatz-Kommission Wiesbaden Stadt.
R. Prinz von Ratibor.

Bekanntmachung.

Strassen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

— § 62. —

1. Auf öffentlichen Straßen und in Vorgärten, sowie an Straßenwänden und nach Vorgärten zu belegenden Balkonen, Fenstern und Balkonen ist das Auslegen und Auslegen von Wäsche und das Auslegen, Klopfen und Aufhängen von Teppichen, Betten, Matrasen und ähnlichen Gegenständen verboten. Ausgenommen hiervon ist das Auslegen von Teppichen zur Ausschmückung bei öffentlichen Festveranstaltungen.

2. Das Ausklopfen von Zimmerteppichen und Läusern ist in Höfen und Gärten innerhalb der Stadt nur an Werktagen von 9—12 Uhr Vormittags gestattet. Zimmerteppiche und Läuser, deren Flächeninhalt 16 Quadratmeter übersteigt, dürfen innerhalb der Stadt überhaupt nicht ausgeklopft oder gehäutet werden.

Die vorstehende Bestimmung bringe ich hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis. Wiesbaden, den 6. Januar 1901.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

betreffend die Ausstellung der Radfahrkarten.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1900 über die Ausstellung der Radfahrkarten für das Kalenderjahr 1901 wird unter Bezugnahme auf den § 13 der in der Extra-Beilage zum Amtsblatt Nr. 39 der Königlichen Regierung zu Wiesbaden (ausgegeben Donnerstag, den 27. September 1900) enthaltenen Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen vom 11. September 1900, hiermit Folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

1) Die Ausstellung der Radfahrkarten erfolgt vom 1. Februar d. J. ab an allen Wochenenden in der Zeit von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2—6 Uhr Nachmittags in dem Bureau des hiesigen Polizeireviere, in welchem der darum Nachsuchende wohnt.

2) Die Ausstellung kann mündlich oder auch schriftlich mittels Postkarte oder Brief unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Standes, der Wohnung (Straße, Hausnummer) und des Geburtsjahres bei dem betreffenden Polizeirevier beantragt werden. Wiesbaden, den 16. Januar 1901.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

betreffend die Befähigung von Zughunden.

Die im § 2 der Polizeiverordnung vom 2. Juni 1899 — betreffend die Benutzung der Hunde als Zughiere — vorgeschriebene allgemeine Befähigung der Zughunde findet in diesem Jahre in der Zeit vom 15. bis 25. März und zwar täglich von 9 Uhr Vormittags durch den Königl. Kreisrichter Dr. Kampmann auf dessen Befehl Grunberg (Gemarkung Bedrich) statt.

Jedem Besitzer, welche Hunde innerhalb des Polizeibezirks Wiesbaden zum Ziehen benutzen, fordere ich hiermit auf, solche nicht den dazu gehörigen Führerwerken dem Dr. Kampmann in der angegebenen Zeit zwecks Befähigung vorzuführen. Die bereits früher erhaltenen Erlaubnisheine zum Gebrauche von Zughunden sind bei der Befähigung vorzulegen und zwecks Verlängerung für das Jahr 1901 nebst der freisibirglichen Bescheinigung bis spätestens den 15. April d. J. hier vorzulegen.

Von diesem Zeitpunkt ab haben die Eigentümer, welche Hundehalter innerhalb des Polizeibezirks hennigen, ohne die Verlängerung der Erlaubnisheine für 1901 erwirkt zu haben, die im § 18 der erwähnten Verordnung angedrohte Strafe zu gewärtigen.

Wiesbaden, den 7. März 1900.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Wird veröffentlicht.
Wiesbaden, den 13. März 1901.
Der Magistrat. In Vert.: Sef.

Bekanntmachung.

Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung für den Reg.-Bezirk Wiesbaden zu Wiesbaden hat gemäß § 8 des Gesetzes, betr. die Abänderung der Unfallversicherung, vom 30. Juni 1900 für das Geschäftsjahr 1901 zu seinen Vertrauensärzten gewählt die Herren:

- 1. Dr. med. Brück, wohnhaft zu Wiesbaden, Schillingstraße 6.
- 2. Sanitätsrath Dr. med. Gleitsmann, Kgl. Kreis-Physikus für den Stadt- und den Landkreis Wiesbaden, wohnhaft zu Wiesbaden, Rheinstraße 84.
- 3. Dr. med. Koenig, wohnhaft zu Wiesbaden, Lammstraße 26.

Wiesbaden, den 2. März 1901.
Der Schiedsgerichts-Vorsitzende.
D. v. Sierling, Reg.-Rat.

Wird veröffentlicht.
Der Magistrat. v. Aeff.

Bekanntmachung.

Die Abfuhr des in den städt. Waldungen erlegten Holzes wird von Montag, den 18. März d. J. wieder gestattet. Wiesbaden, den 15. März 1901.
Der Magistrat. In Vert.: Adner.

Krankenkasse

der Fuhrherren-Zunng.

In der am 12. März l. J. stattgehabten Wahl und zu Teilnehmer-Vertretern der General-Versammlung der Fuhrherren-Zunngskrankenkasse folgende Herren gewählt worden:

- 1. Bührer, Jakob, Weisbergstraße 9.
- 2. Sand, Georg, Helenestraße 24.
- 3. Ried, Peter, Nidelsberg 28.
- 4. Rieders, Christian, Frankensteinstraße 7.
- 5. Rünster, Johann, Herstraße 38.
- 6. Hartmann, Ernst, Friedrichstraße 68.
- 7. Seep, Johann, Helenestraße 10.
- 8. Dicht, Josef, Moritzstraße 62.
- 9. Wiegand, Karl, Weisbergstraße 19.
- 10. Konrad, Ph., Vertramstraße 11.
- 11. Dieffenbach, Ph., Schlachthausstraße 9.
- 12. Schmidt, Georg, Moritzstraße 29.
- 13. Weingartner, Fritz, Balkenstraße 18.
- 14. Wilhelm, Karl, Dohdeimerstraße 64.
- 15. Greis, Josef, Körnerstraße 3.

Auf Grund des § 51 Abt. 1 des Kassensatzes habe ich die vorgenannten Herren zur Wahl des Kassenvorstandes ergeben ein auf Dienstag, den 26. März l. J., Nachmittags 12 1/2 Uhr, im Rathhause, Zimmer No. 16, mit dem Ersuchen, pünktlich erscheinen zu wollen.

Für die Vorstandswahl kommen insbesondere die folgenden Bestimmungen des Statuts in Betracht § 37.

Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern. Die Wahl derselben erfolgt durch die General-Versammlung (vergl. § 48) in der Weise, daß in getrennter Wahlversammlung 4 Mitglieder von den in der General-Versammlung stimmberechtigten Kassensmitgliedern aus ihrer Mitte und 4 von den der General-Versammlung angehörenden Zunngsmitgliedern gewählt werden.

Mit Ausnahme der erstmaligen Wahl können Kassensmitglieder zu Mitgliedern des Vorstandes nur gewählt werden, wenn sie der Kasse bereits ein Vierteljahr lang angehört haben.

Die Wahl ist geheim und wird durch Stimmzettel in einem Wahlgange in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte seinen Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Mitglieder zu wählen sind.

Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Stimmen, welche auf nicht Wahlbare fallen oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Unter Denjenigen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Loos, welches von dem die Wahl leitenden gezogen wird.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes für die Kassensmitglieder von einem diesen angehörenden, für die Zunngsmitglieder von einem diesen angehörenden Mitgliede des Vorstandes unter Mitwirkung zweier von ihm zu beauftragenden Mitglieder der Wahlversammlung geleitet. Das erste Mal und in Fällen, wo ein Vorstand nicht vorhanden ist, tritt an die Stelle des Vorstandesmitglieders ein Beauftragter der Aufsichtsbekanntmachung.

Ueber die Wahl ist ein Protokoll anzuführen, welches von den Wahlleitenden und den Besitzern zu unterzeichnen ist.

Die Ablehnung der Wahl zum Vorstandesmitglied ist aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vorstandes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherung übernommenen Ehrenamtes steht der Führung einer Vorstandesstelle gleich. Kassensmitgliedern, welche eine Wahl ohne gleichzeitigen Grund ablehnen, kann auf Beschluß der General-Versammlung für bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Dauer der Wahlperiode, das Stimmrecht in der General-Versammlung entzogen werden.

Wiesbaden, den 14. März 1901.
Der Magistrat. Rangold.

Bekanntmachung.

betreffend die Unfallversicherung der bei Regieranten beschäftigten Personen.

Der Auszug aus der Heberolle der Versicherungs-Anstalt der Oeffen-Kassensischen Baugetverks-Versicherungsgesellschaft für das IV. Quartal 1900 über die von den Unternehmern zu zahlenden Versicherungs-Prämien wird während zweier Wochen, vom 14. I. bis, ab gerechnet, bei der Stadtkasse im Rathhause während der Vormittags-Dienststunden zur Einsicht der Beteiligten offengelegt.

Gleichzeitig werden die berechneten Prämienbeträge durch die Stadtkassentafel eingezogen werden.

Innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Zahlungspflichtige, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Prämienberechnung beim Genossenschaftsvorstande oder dem nach § 21 des Bauunfallversicherungs-Gesetzes zuständigen anderen Organe der Genossenschaft Einspruch erheben (§ 28 des Gesetzes).

Wiesbaden, den 11. März 1901.
Der Magistrat. In Vert.: Rangold.

Bekanntmachung.

Bei unserer Hochbauabteilung sollen 2 freigeordnete **Bauzeichnerstellen** alsbald neu besetzt werden.

Monatsvergütung bis zu 100 Mk. Rübungsfrist: 4 Wochen.

Jüngere Baudiplomirte wollen Bewerbungsgesuche nebst Lebenslauf, Zeugnissen und Probezeichnungen bis spätestens den 25. d. M. hierher einreichen.
Das Stadtbauamt. aeg. Probenius.

